



SATZUNG DES STADTFEUERWEHRVERBAND POTSDAM E.V.

Fassung vom 20.03.2019

Vorwort	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz	2
II. Zweck	2
§ 2 Zweck	2
III. Mitgliedschaft	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	3
IV. Organe	4
§ 7 Organe des SFV	4
§ 8 Delegiertenversammlung	4
§ 9 Der Vorstandsvorstand	5
§ 10 Der geschäftsführende Vorstand	6
§ 11 Teilnehmende und Stimmberechtigung in der Delegiertenversammlung	6
§ 12 Wahl der Delegierten der Feuerwehren	6
§ 13 Wahlen des Vorstandes in der Delegiertenversammlung	6
§ 14 Beschlüsse	7
§ 15 Einberufung der Vorstandssitzung des SFV	7
V. Finanzielle Mittel des Verbandes	7
§ 16 Finanzielle Mittel	7
§ 17 Verwendung der Mittel	7
§ 18 Allgemeine Haushaltsgrundsätze	7
VI. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 19 Bekanntmachungen	8
§ 20 Entscheidung zur Auflösung des Verbandes	8
§ 21 Vermögen bei Auflösung des Verbandes	8
VII. Datenschutz	8
§ 22 Datenschutz	8
VIII. Schlussbestimmungen	9
§ 23 Schlussbestimmungen	9

Vorwort

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen haben Gültigkeit sowohl für männliche, weibliche als auch diverse Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der „Stadtfeuerwehrverband Potsdam e.V.“ (im folgen SFV genannt) ist eine freiwillige Vereinigung von Angehörigen der Feuerwehren, Organisationen und Bürgern der Stadt Potsdam, die mit dem Feuerwehrwesen verbunden ist. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 136 P eingetragen.
- (2) Der SFV hat seinen Sitz in Potsdam. Der Verein wurde am 23.06.1990 gegründet.
- (3) Der SFV ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V..
- (4) Der SFV ist ein rechtsfähiger Verein und juristische Person. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des SFV ist die Förderung und Pflege des Feuerschutzes in Potsdam und der Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht: (Aufzählung stellt keine Rangfolge dar)
 - (a) Der Verband ist für seine Mitglieder berechtigt, auf Stadtebene die Belange der Feuerwehren des Feuerschutzes zu vertreten und unterstützt sie bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben.
 - (b) Er setzt sich für die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ein.
 - (c) Er vertritt die Belange der Angehörigen der Feuerwehr zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit, soweit nicht dabei gewerkschaftliche Belange der Berufsfeuerwehren oder anderer Gewerkschaften berührt werden.
 - (d) Er fördert die Kameradschaftlichkeit und den Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehr sowie die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit allen im Brandschutz und Rettungsdienst, der Einsatznachsorge sowie im Katastrophenschutz tätigen Organisationen.
 - (e) Er unterstützt das Wirken der Feuerwehren auf dienstorganisatorischem, kulturellem, feuerwehrsportlichem und musikalischem Gebiet.
 - (f) Er fördert das brandschutzgerechte Verhalten von Kindern und Jugendlichen, auch mit dem Ziel der Nachwuchsgewinnung für Berufs- und Freiwillige Feuerwehren.
 - (g) Er nimmt Einfluss auf den Inhalt und die Durchführung der Aus- und Weiterbildung sowie der Durchsetzung des Gesundheits- und Versicherungsschutzes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Der SFV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des SFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SFV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des SFV sind:

- (1) Angehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren, der Betriebs- und Werkfeuerwehren sowie der Berufsfeuerwehr in der Stadt Potsdam,
- (2) Einzelpersonen, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder,
- (3) Ehrenmitglieder des Verbandes,
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehren, der Betriebs- und Werkfeuerwehren sowie der Berufsfeuerwehr in der Stadt Potsdam und
- (5) Angehörige der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - (a) am Verbandsleben im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
 - (b) über die Delegierten an Entscheidungen mitzuwirken.
 - (c) Anträge zu stellen.
 - (d) Vorschläge einzubringen.
 - (e) Anfragen an die Delegierten und den Vorstand zu richten.
- (2) Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 haben das Recht
 - (a) selbst gewählt zu werden.
 - (b) die Delegierten zu wählen.
 - (c) zu den Kandidaten der Delegierten und des Vorstandes Stellung zu nehmen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) die Satzung des SFV und der angeschlossenen Dachorganisationen anzuerkennen und einzuhalten.
- (2) nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln.
- (3) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- (4) das Ansehen des SFV und damit der Feuerwehr nicht zu schädigen.
- (5) an den Veranstaltungen des SFV teilzunehmen und den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (6) die durch die Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse in allen Bereichen durchzusetzen.
- (7) Wahlfunktionen oder im Sonderfall berufene Funktionen satzungsgemäß und gewissenhaft auszuüben.

§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Einsatzabteilung gemäß § 3 Abs. 1 beginnt mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr, die Berufsfeuerwehr oder die Werkfeuerwehr in der Stadt Potsdam.
- (2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß § 3 Abs. (1) werden bei Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung gemäß § 3 Abs. 4 geführt.
- (3) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tage des Beschlusses über die Aufnahme durch den Vorstand und besitzen kein Stimmrecht.

- (4) Zu Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 (Ehrenmitglieder des Verbandes) können Personen und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerwehrwesen oder um das Verbandsleben besonders verdient gemacht haben. Dies ist nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung möglich. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 des SFV. Die Vorschläge sind schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht im Verband.
- (5) Die Mitgliedschaft im SFV endet durch:
 - (a) Austritt aus einer Freiwilligen Feuerwehr, Berufsfeuerwehr oder Werkfeuerwehr,
 - (b) Ausschluss aus einer Freiwilligen Feuerwehr, Berufsfeuerwehr oder Werkfeuerwehr,
 - (c) Austrittserklärung,
 - (d) Tod,
 - (e) Verlust der Rechtsfähigkeit oder
 - (f) Auflösung der Gesellschaft.
- (6) Der Austritt aus dem SFV kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu erklären.
- (7) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – durch Beschluss des Vorstandes aus dem SFV aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - (a) die in § 5 vorgesehenen Pflichten gröblich oder schuldhaft verletzt
 - (b) seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder
 - (c) den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (8) In allen begründenden Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den SFV.

IV. Organe

§ 7 Organe des SFV

Organe des SFV sind:

- (1) die Delegiertenversammlung,
- (2) der Verbandsvorstand und
- (3) der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Sie besteht aus dem Verbandsvorstand und den nach § 12 gewählten Delegierten. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des SFV.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Delegierten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung benachrichtigt worden sind. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
- (3) Eine Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand fordert.
- (4) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (5) Wird die Mindestanzahl der teilnehmenden Delegierten nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen ein neuer Termin zur Durchführung der Delegiertenversammlung festzusetzen. Diese Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig (ausgenommen davon ist der § 20).

- (6) Bei Satzungsänderungen muss eine Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen für die Änderung stimmen.
- (7) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist für 10 Jahre zu archivieren.
- (8) Zu den Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von Delegierten nach Bestätigung durch den Vorstand, Gäste eingeladen werden.
- (9) Deren Aufgaben umfasst:
 - (a) die Wahl des Vorstandes
 - (b) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der Finanzrichtlinie
 - (c) die Beratung und Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten des SFV
 - (d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (e) die Wahl von drei Kassenprüfern zur Kontrolle der Finanzen für ein Geschäftsjahr
 - (f) die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V..
 - (g) die endgültige Beschlussfassung bei Widerspruch über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband
 - (h) die Entlastung des Vorstandes nach Abgabe des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
 - (i) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. (4).

§ 9 Der Vorstandsvorstand

- (1) Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer und Pressereferenten, dem Frauenbeauftragten, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, zwei Beisitzern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart als geborenes Mitglied im Vorstand.
- (2) An der Vorstandsarbeit kann der Wehrsprecher der Freiwilligen Feuerwehr sowie weitere interessierte und berufene Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Über den Umfang der Teilnahme bestimmt der Vorstand.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Angehörige des SFV gemäß § 3 Abs. (1) und (4) sein.
- (4) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandsvorstandes bestehen:
 - (a) in der umfassenden Berichterstattung über Planung und Durchführung der Arbeit innerhalb eines Geschäftsjahres einschließlich der Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - (b) in der Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 6 Abs. (3),
 - (c) in der Vorbereitung der Delegiertenversammlung sowie anderer vom Verband durchgeführter Tagungen und Veranstaltungen,
 - (d) in der Herbeiführung der für die Verwaltung des Verbandes notwendigen Beschlüsse und in der Überwachung dieser Beschlüsse,
 - (e) in der selbständigen Beratung von Fragen, die den Verbandszweck und das Feuerwehrwesen betreffen, einschließlich der Erarbeitung von Vorlagen für die Delegiertenversammlung,
 - (f) in der Unterbreitung von Vorschlägen an die Delegiertenversammlung für eine Neu- oder Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern.
- (6) In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden werden alle Aufgaben durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie sind juristisch der Verband und können den Verband allein vertreten.

§ 11 Teilnehmende und Stimmberechtigung in der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - (a) den Delegierten der Feuerwehren,
 - (b) den Einzelmitgliedern,
 - (c) dem Vorstandsvorstand und
 - (d) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Delegierten der Feuerwehren sowie der Vorstandsvorstand sind in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- (3) Alle anderen Teilnehmenden haben beratende Stimmen.
- (4) Stimmen sind nicht übertragbar, Doppelstimmen sind ausgeschlossen.

§ 12 Wahl der Delegierten der Feuerwehren

- (1) Die Delegierten sind jährlich vor der Delegiertenversammlung des SFV in Anlehnung an § 13 Abs. (10) zu wählen und unter Angabe von Namen und Kontaktdaten (Anschrift und E-Mail) vier Wochen vor der Delegiertenversammlung an den 1. Vorsitzenden zu melden.
- (2) Jede Feuerwehr bis 20 Mitgliedern der Einsatzabteilung entsendet einen Delegierten und für jeweils weitere angefangene 10 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Als Grundlage dient die gemeldete Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres an den Fachbereich Feuerwehr.

§ 13 Wahlen des Vorstandes in der Delegiertenversammlung

- (1) Bewerbungen und Wahlvorschläge mit der entsprechenden Bereitschaftserklärung der Kandidaten, als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart oder Vorstandsmitglied mitzuarbeiten sind schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Wahl beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung gemäß § 8 Abs. (2) werden die eingereichten Unterlagen bekannt gegeben.
- (2) Wahlvorschläge kann jedes Mitglied des SFV unterbreiten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Es wird in folgenden Wahlgängen getrennt gewählt:
 - (a) der 1. Vorsitzende
 - (b) der 2. Vorsitzende
 - (c) der Kassenwart
 - (d) die weiteren Vorstandsmitglieder (ausgenommen der Stadtjugendfeuerwehrwart)
- (5) Steht bei der Wahl des Kassenwartes kein Kandidat zur Verfügung, fällt diese Funktion in den Wahlgang der weiteren Vorstandsmitglieder. In der anschließenden konstituierenden Sitzung wird der Kassenwart durch den Vorstand bestimmt.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch die Delegiertenversammlung der Stadtjugendfeuerwehr gewählt.
- (7) Wenn ein Kandidat in einem Wahlgang gewählt wurde, ist dieser von den folgenden Wahlgängen des § 13 Abs. (4) auszuschließen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist auf der folgenden Delegiertenversammlung für die unbesetzte Funktion eine Wahl des Amtes bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes durchzuführen. Die bis dahin entstehende Vakanz wird durch den Vorstand geregelt.
- (9) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden

Stimmberechtigten gewählt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, erforderlich. Danach ist der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters.

- (10) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt als Personenwahl. Jeder Delegierte hat so viele Stimmen, wie die Anzahl der Personen, die gewählt werden. Für jeden Bewerber kann maximal eine Stimme vergeben werden. Die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit keine anderen Stimmverhältnisse vorgeschrieben sind.
- (2) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des SFV bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (4) Jeder Delegierte hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung der Vorstandssitzung des SFV

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft mindestens alle drei Monate die Vorstandssitzung des SFV ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, kann aus wichtigem Grund jedoch verkürzt werden. Die Ladung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung.
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (3) Der Vorstandsvorstand ist auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.

V. Finanzielle Mittel des Verbandes

§ 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks werden aufgebracht:

- (1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
- (2) durch Zuwendungen und
- (3) aus Zinsbeträgen des Verbandsvermögens.

§ 17 Verwendung der Mittel

- (1) Das Geschäftsjahr des SFV ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Amt des Vorstandsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann abweichend von Abs. (2) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (4) Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen mit bestimmten Auflagen müssen der Auflage entsprechend und für den Feuerschutz verwendet werden.
- (6) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenwart ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes angewiesen sind.

§ 18 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Die Verbandskasse ist jährlich durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen und der Bericht in der Delegiertenversammlung allen Delegierten zur Kenntnis zu geben. Danach ist dieser Bericht zu archivieren.

- (2) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen. Die vereinnahmten Mittel sind zeitnah zu verwenden. Über die Bildung von Rücklagen hat die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu entscheiden. Einzelheiten werden durch die Beitrags- und Finanzordnung des Verbandes geregelt.
- (3) Die Vertretungsmacht der den Verband gerichtlich oder außergerichtlich vertretenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen des Verbandes begrenzt. Der Vorstand haftet daher aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Verbandsvermögen. Der Verband haftet nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Verbandsvertreter.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden durch Rundschreiben oder auf der Webseite des SFV (www.sfv-potsdam.de) veröffentlicht.

§ 20 Entscheidung zur Auflösung des Verbandes

Der SFV wird aufgelöst, wenn in einer hierzu ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung mindestens 80 % der Delegierten anwesend sind und den entsprechenden Beschluss gemäß § 14 Abs. (3) fassen.

§ 21 Vermögen bei Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des SFV oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke des Feuereschutzes zu verwenden hat. Über die Verwendung beschließt die Delegiertenversammlung, die die Auflösung beschlossen hat. Die Delegiertenversammlung wählt zur Abwicklung der Formalitäten aus ihren Reihen drei Liquidatoren.

VII. Datenschutz

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SFV und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im SFV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Dachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - (a) Name,
 - (b) Adresse,
 - (c) Nationalität,
 - (d) Geburtsort,
 - (e) Geburtsdatum,
 - (f) Geschlecht,
 - (g) Telefonnummer,
 - (h) E-Mailadresse,
 - (i) Bankverbindung,
 - (j) Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
 - (k) Zeiten der Vereinszugehörigkeit,
 - (l) Besondere Funktionen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des SFV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an die Dachverbände zu melden:
- (a) Name,
 - (b) Vorname,
 - (c) Geburtsdatum,
 - (d) Geschlecht,
 - (e) Angehörige Ortsfeuerwehr.
- (4) Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des SFV.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die von Seiten der Finanzbehörde oder des Amtsgerichtes für notwendig erachtet werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung des SFV am 20.03.2019 beschlossen, sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des SFV vom 23.06.1990 in der Fassung der Änderung vom 08.03.2011 außer Kraft.

Der Vorstand